jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/8/20 4Ob140/02w, 4Ob14/12f, 4Ob192/20v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.08.2002

Norm

Verordnung (EG) Nr 40/94 des Rates 394R0040 Gemeinschaftsmarkenverordnung (GMV) Art100 Abs1
Verordnung (EG) Nr 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster 32002R0006 GGVO Art91 Abs1
ZPO §192 A

Rechtssatz

Die Unterbrechung des Verfahrens vor einem Gemeinschaftsmarkengericht nach Art 100 Abs 1 GMV setzt voraus, dass schon vor Beginn dieses Verfahrens ein anderes dieselbe Marke betreffendes Verfahren vor einem anderen Gemeinschaftsmarkengericht oder dem HABM anhängig war.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 140/02w
  Entscheidungstext OGH 20.08.2002 4 Ob 140/02w
  Veröff: SZ 2002/102
- 4 Ob 14/12f
  Entscheidungstext OGH 28.02.2012 4 Ob 14/12f
- 4 Ob 192/20v
  Entscheidungstext OGH 26.11.2020 4 Ob 192/20v
  Beisatz: Das Argument, dass das Gegenteil richtig sei, weil eine „Widerklage“ erst nach der Verletzungsklage eingebracht werden könne, ist deshalb nicht überzeugend, weil die in Art 91 Abs 1 GGV angesprochene Widerklage (und damit die dieser vorangegangene Verletzungsklage) auf ein „anderes Gemeinschafts-geschmacksmustergericht“ bezogen wird. Dies bedeutet, dass es sich bei dem zu unterbrechenden Verletzungsprozess um einen weiteren (späteren) Verletzungsprozess handelt. (T1)
  Beisatz: Hier: Art 91 Abs 1 GGV. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116728

Im RIS seit

19.09.2002

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at